

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 21.06.2022

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00387/2022/B

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Berichts Antrag | Fragen der AG Soziales des Behindertenbeirates

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 23. Sitzung am 28.03.2022 unter TOP 39.1 zur Drucksache 00387/2022 Folgendes beschlossen:

Die Arbeitsgruppe Soziales des Behindertenbeirates hat sich mit den folgenden Themenbereichen befasst:

1. Zuständigkeit für Leistungen für junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahren) mit Behinderung
2. Abgrenzung zwischen geistiger/ körperlicher/ Sinnesbehinderung und seelischer Behinderung
3. Antragstellung und Bearbeitung
4. Fallübergabe zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

Vor diesem Hintergrund wird der Oberbürgermeister beauftragt folgende Fragen bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu beantworten:

1. Zuständigkeit für Leistungen für junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahren) mit Behinderung
 - 1.1 An welchen Leistungsträger (Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe) sollte sich ein junger volljähriger Mensch mit Behinderung und subjektivem Hilfebedarf wenden, um

- gleich beim zuständigen LT zu sein?
- 1.2 Gibt es eine Kriterienliste, nach der z.B. Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen den/die Ratsuchende/n den zuständigen Leistungsträger empfehlen können? Wie sehen diese Kriterien aus?
 - 1.3 Haben die Fallmanager*innen von JH und EGH einen Ermessensspielraum, um die Zuständigkeit zu entscheiden? Z.B. bei Erreichen der Altersgrenze (21 Jahre) innerhalbweniger Wochen oder Monate?
 - 1.4 Wie sieht das Prozedere aus, wenn ein/e junge/r Volljährige/r den Antrag beim nichtzuständigen Träger gestellt hat? Gibt es dazu schriftliche Verfahrensregeln, die dem BBR zugesandt werden können?
 - 1.5 Können Leistungserbringer, deren Leistungen für einen Bedarf als besonders geeignet erachtet werden, auch Leistungen erbringen, wenn sie mit dem zuständigen Leistungsträger (EGH oder JH) keine Vereinbarung geschlossen haben, sondern nur mit dem in diesem Fall nicht zuständigen?
2. Abgrenzung geistiger/ körperlicher/ Sinnesbehinderung und seelischer Behinderung
- 2.1 Frühförderung wird häufig für Kinder beantragt, die unter schwierigen Entwicklungsbedingungen aufwachsen und entsprechend in ihrer Entwicklung verzögert sind. Bei ihnen droht sowohl eine seelische als auch eine geistige Behinderung. Wie wird hier von Seiten der Stadt als Kostenträger festgestellt, ob das Sozialamt (Eingliederungshilfe) oder das Jugendamt zuständig ist?
 - 2.2 Auch in den Bescheiden der kleineren Kinder (unter 6 Jahren) wird bereits eine seelische Behinderung benannt, obwohl diese Bezeichnung für Kinder in dem Alter nicht üblich und für die Eltern teilweise sehr schockierend und beängstigend ist. Warum werden die im BTHG vorgesehenen Bezeichnungen „drohende seelische Behinderung“ und „drohende geistige Behinderung“ nicht verwendet?
 - 2.3 Bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter mit (leichter) geistiger Behinderung treten zum Teil erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die einen Einzelfallhelfer erforderlich machen.
 - 2.4 Haben Ihrer Ansicht nach geistig behinderte Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten auch Anspruch auf Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendhilfe, die durch ihren Einsatz vielleicht eine Verhaltensmodifikation erreichen und damit die aktuelle und spätere Teilhabe der Kinder und Jugendlichen deutlich verbessern könnten?
 - 2.5 Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und seine Verselbständigung fördern. Doch die Kinder mit geistiger Behinderung werden oft aus dieser Unterstützungsart ausgeschlossen.
Stattdessen wird oft den Eltern „Sozialpädagogische Familienhilfe“ angeboten. Im Vordergrund der SPFH stehen Probleme in der Absicherung von Grundbedürfnissen der Kinder sowie Alltagsprobleme der Familie. Das Annehmen der SPFH stellt für viele Eltern eine Hürde dar. Denn oft wird nur ein Erziehungsbeistand benötigt und keine SPFH. Aus welchem Grunde wird diese Art der Hilfe:“ Erziehungsbeistand“ bei den geistig behinderten Kindern gar nicht oder nur sehr selten genehmigt?
3. Antragstellung und Bearbeitung
- 3.1 Mit welchen Bearbeitungszeiten müssen die Familien / die Antragsteller aktuell rechnen?

- 3.2 Konnten die personellen Engpässe in den Fachdiensten Jugend und Soziales mittlerweile behoben werden, bzw. gibt es eine entsprechende Perspektive?
- 3.3 Welche Verfahrensstandards gibt es in den Fachdiensten bei der Antragstellung und der Bearbeitung der Anträge? Sind diese Verfahrensregeln den Antragstellenden bekannt?
- 3.4 In welchen Fällen und mit welchem Ziel wird der kinder- und jugendärztliche Dienst / der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt einbezogen?
4. Fallübergabe zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe
- 4.1 Welche Verfahrensstandards gibt es bei der Fallübergabe zwischen dem Fachdienst Soziales und dem Fachdienst Jugend?

Hierzu wird mitgeteilt:

Zuständigkeit für Leistungen für junge Volljährige (18 bis unter 21 Jahren) mit Behinderung

Frage:

An welchen Leistungsträger (Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe) sollte sich ein junger volljähriger Mensch mit Behinderung und subjektivem Hilfebedarf wenden, um gleich beim zuständigen LT zu sein?

Antwort:

Die Abgrenzung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und nach Teil 2 SGB IX richtet sich nach den Regelungen des § 10 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII. Liegt eine körperliche oder geistige Behinderung bzw. eine Sinnesbeeinträchtigung vor, erfolgt die Hilfestellung vorrangig durch den Träger der EGH nach dem Teil 2 SGB IX. Bei Feststellung einer seelischen Behinderung oder der Feststellung, dass eine seelische Behinderung bei Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen droht, erfolgt die Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Frage:

Gibt es eine Kriterienliste, nach der z.B. Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen den/die Ratsuchende/n den zuständigen Leistungsträger empfehlen können? Wie sehen diese Kriterien aus?

Antwort:

Eine Kriterienliste gibt es nicht. Es gibt jedoch zwischen den beiden Fachdiensten (Jugend und Soziales) Klarheit darüber, dass seelische Störungen, die eine Behinderung zur Folge haben können

- körperlich nicht begründbare Psychosen
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Suchtkrankheiten
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

sind.

Von einer geistigen Behinderung ist auszugehen, wenn von einer fachkundigen Stelle ein Intelligenzquotient (IQ) von < 70 festgestellt wird. Die körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen sind eindeutig.

Frage:

Haben die Fallmanager*innen von JH und EGH einen Ermessensspielraum, um die

Zuständigkeit zu entscheiden? Z.B. bei Erreichen der Altersgrenze (21 Jahre) innerhalbweniger Wochen oder Monate?

Antwort:

Einen Ermessenspielraum hat der jeweils zuständigen Leistungsträger allein in Bezug auf Art und Maß der Leistung, nicht aber hinsichtlich der Zuständigkeit für die Leistungserbringung.

Frage:

Wie sieht das Prozedere aus, wenn ein/e junge/r Volljährige/r den Antrag beim nichtzuständigen Träger gestellt hat? Gibt es dazu schriftliche Verfahrensregeln, die dem BBR zugesandt werden können?

Antwort:

Die Bearbeitung von Anträgen obliegt zunächst dem Fachdienst, bei dem der Antrag eingeht. Es ist dabei von diesem Fachdienst unverzüglich nach Antragseingang eine Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert. Bei Feststellung fehlender Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin, erfolgt eine unverzügliche Weiterleitung des Antrages an den (vermutlich) zuständigen Eingliederungshilfe- bzw. Jugendhilfeträger oder anderen Rehabilitationsträger unter konsequenter Beachtung der in § 14 Abs.1 S.1 SGB IX genannten 2-Wochen-Frist. Für die Weiterleitung ist der Fachdienst verantwortlich, der die fehlende örtliche Zuständigkeit festgestellt hat. Stellt der Fachdienst, bei dem der Antrag eingeht fest, dass die Zuständigkeit des anderen Fachdienstes (d.h. eine entsprechende Behinderung im Hilfebedarf) vorliegt, so erfolgt unverzüglich eine interne Weitergabe an den anderen Fachdienst innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin.

Frage:

Können Leistungserbringer, deren Leistungen für einen Bedarf als besonders geeignet erachtet werden, auch Leistungen erbringen, wenn sie mit dem zuständigen Leistungsträger (EGH oder JH) keine Vereinbarung geschlossen haben, sondern nur mit dem in diesem Fall nicht zuständigen?

Antwort:

Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch den Leistungserbringer, mit dem keine schriftliche Vereinbarung besteht nur erbringen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist, der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität beachtet werden und die Vergütung für die Leistung nicht höher ist, als für vergleichbar Leistungen. Ansonsten gilt für beide Rechtsbereiche, dass Leistungen nur bewilligt werden, soweit Vereinbarungen (auch Einzelvereinbarungen) geschlossen wurden.

Abgrenzung geistiger/ körperlicher/ Sinnesbehinderung und seelischer Behinderung

Frage:

Frühförderung wird häufig für Kinder beantragt, die unter schwierigen Entwicklungs-Bedingungen aufwachsen und entsprechend in ihrer Entwicklung verzögert sind. Bei ihnen droht sowohl eine seelische als auch eine geistige Behinderung. Wie wird hier von Seiten der Stadt als Kostenträger festgestellt, ob das Sozialamt (Eingliederungshilfe) oder das Jugendamt zuständig ist?

Antwort:

Die Feststellung der Art der Behinderung erfolgt in der Regel durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des FD Gesundheit, soweit sie nicht bereits durch ärztliche Stellungnahmen oder Gutachten z. Bsp. des Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) oder der

Kinder- und Jugendpsychiatrie der Helios Kliniken Schwerin erfolgt ist.

Frage:

Auch in den Bescheiden der kleineren Kinder (unter 6 Jahren) wird bereits eine seelische Behinderung benannt, obwohl diese Bezeichnung für Kinder in dem Alter nicht üblich und für die Eltern teilweise sehr schockierend und beängstigend ist. Warum werden die im BTHG vorgesehenen Bezeichnungen „drohende seelische Behinderung“ und „drohende geistige Behinderung“ nicht verwendet?

Antwort:

Die Anpassung in den Bescheiden unter Einbeziehung der drohenden Behinderung ist erfolgt, da in der Tat eine Unterscheidung vorzunehmen ist.

Frage:

Bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter mit (leichter) geistiger Behinderung treten zum Teil erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die einen Einzelfallhelfer erforderlich machen. Haben Ihrer Ansicht nach geistig behinderte Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten auch Anspruch auf Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendhilfe, die durch ihren Einsatz vielleicht eine Verhaltensmodifikation erreichen und damit die aktuelle und spätere Teilhabe der Kinder und Jugendlichen deutlich verbessern könnten?

Antwort:

Es wird aus der Fragestellung nicht eindeutig erkennbar, ob auf eine behinderungsbedingte Assistenz abgestellt wird, die im Rahmen Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX zu leisten ist oder ob hier Hilfen zur Erziehung gem. §§ § 27 ff. SGB VIII gemeint sind. Neben Eingliederungshilfeleistung können Hilfen zur Erziehung gem. §§ § 27 ff. SGB bei festgestelltem erzieherischen Bedarf und fehlender Leistungsdeckung/-gleichheit/-kollision mit dem SGB IX in Betracht kommen.

Frage:

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und seine Verselbständigung fördern. Doch die Kinder mit geistiger Behinderung werden oft aus dieser Unterstützungsart ausgeschlossen. Stattdessen wird oft den Eltern „Sozialpädagogische Familienhilfe“ angeboten.

Antwort:

Neben einer Eingliederungshilfeleistung kann eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt in Betracht kommen. Wichtig ist dabei, dass ein entsprechender erzieherischer Hilfebedarf festgestellt wird, der klar von einem Eingliederungshilfebedarf, ggf. Assistenzleistungen nach dem SGB IX, abgegrenzt werden kann. Für die klassische Hilfe zur Erziehung bleibt ganz allein das Jugendamt zuständig. Bei einer stationären Unterbringung eines geistig behinderten Kindes, wird im Rahmen der Unterbringung auch der erzieherische Bedarf mit gedeckt, durch die Eingliederungshilfe. Im ambulanten Bereich können Hilfen nebeneinander geleistet werden. Dies bedeutet, dass junge Menschen mit körperlich, oder geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung bzw. deren Eltern neben dem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX (§§ 90 ff. SGB IX) auch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben, die nicht spezifisch auf die Selbstbestimmung und die Verbesserung der behinderungsbedingten Teilhabe an der Gesellschaft gerichtet sind.“

Antragstellung und Bearbeitung

Frage:

Mit welchen Bearbeitungszeiten müssen die Familien / die Antragsteller aktuell rechnen?

Antwort:

Die Bearbeitungszeiten sind grundsätzlich einzelfallabhängig. Die Hilfeplanverfahren nach SGB VIII und die Gesamtplanverfahren nach SGB IX sind jeweils sehr komplex. Eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge ist das Ziel beider Leistungsträger. Hohe Fallbelastungen haben nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen zunächst zu Wartezeiten von mehr als drei Monaten geführt. Die Bearbeitungszeiten konnten zwischenzeitlich erheblich reduziert werden

Frage:

Konnten die personellen Engpässe in den Fachdiensten Jugend und Soziales mittlerweile behoben werden, bzw. gibt es eine entsprechende Perspektive?

Antwort:

Die Verwaltung arbeitet an der Besetzung von vakanten Stellen.

Frage:

Welche Verfahrensstandards gibt es in den Fachdiensten bei der Antragstellung und der Bearbeitung der Anträge? Sind diese Verfahrensregeln den Antragstellenden bekannt?

Antwort:

Es wird vorgeschlagen, dass der Behindertenbeirat beide Fachdienste einlädt und sich die Verfahrensabläufe ausführlich erläutern lässt. Sie weichen zum Teil voneinander ab, da es verschiedene Leistungsträger sind. Sie sind sehr umfangreich und bei der Vorstellung erläuterungsbedürftig.

Die antragstellenden Personen werden in das gesamte Verfahren unmittelbar einbezogen bzw. daran beteiligt. Insofern werden ihnen die Verfahrensabläufe in Prozessverlauf bekannt und umfangreich erläutert.

Frage:

In welchen Fällen und mit welchem Ziel wird der kinder- und jugendärztliche Dienst / der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt einbezogen?

Antwort:

Siehe oben (Abgrenzung der Arten von Behinderung)

Fallübergabe zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe**Frage:**

Welche Verfahrensstandards gibt es bei der Fallübergabe zwischen dem Fachdienst Soziales und dem Fachdienst Jugend?

Antwort:

Stellt ein Fachdienst im Verlauf der Bearbeitung (bzw. im Hilfeverlauf) eines bekannten bereits laufenden Falles fest, dass sich die Voraussetzungen (insbesondere die Art der Behinderung) geändert haben bzw. erstmalig festgestellt werden konnten, so prüft der Fachdienst, ob daraus ein Wechsel der Zuständigkeit resultiert. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die Zuständigkeit des anderen Fachdienstes gegeben ist, so gilt folgendes Verfahren:

- Sobald Gründe für einen möglichen Wechsel der internen Zuständigkeit bekannt sind, wird dies dem ggf. künftig zuständigen Fachdienst per Mail mit einer kurzen Begründung mitgeteilt (Anzeige des Zuständigkeitswechsels). Der Mailkontakt erfolgt zwischen den Leitungen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Sachbearbeitung Eingliederungshilfe, da auf der Leitungsebene zunächst die örtliche Zuständigkeit festzustellen ist. Der Erhalt der Mail ist zu bestätigen.
- Ist ein anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe oder Träger der

Eingliederungshilfe örtlich zuständig, erfolgt sodann jeweils die Kontaktaufnahme zur Fallübergabe mit dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger.

- Die Fallübernahme wird zeitnah geprüft. Der abgebende Fachdienst beraumt ein Fachteam an und stellt den Fall mündlich vor. Bestehen Unklarheiten über die Voraussetzungen der Fallübernahme, hat der übernehmende Fachdienst dem übergebenden Fachdienst im Fachteam mitzuteilen. Im Fachteamprotokoll ist die Entscheidung zu dokumentieren und den beteiligten Fachdiensten für die jeweilige Fallakte zur Kenntnis zu geben. Die Klärung offener Fragen ist ggf. unter Beteiligung der Fachgruppenleiter/-innen Allgemeiner Sozialdienst und Eingliederungshilfe herbeizuführen und ebenfalls zu dokumentieren.
- Steht der Zuständigkeitswechsel und eine Fallübernahme fest oder ist der Zuständigkeitswechsel und eine Fallübernahme absehbar, so soll die Fallübergabe im Rahmen des unverzüglich anzuberaumenden Hilfeplan-/Gesamtplangesprächs unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person und des Sorgeberechtigten erfolgen. Für die Vorbereitung und Durchführung des Hilfeplan-/Gesamtplangesprächs bleibt der abgebende Fachdienst zuständig.
- Die Fallübergabe hat nicht zwangsläufig die unmittelbare Fortschreibung der Bedarfsermittlung zur Folge, wenn der Bedarfsermittlungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Der übernehmende Fachdienst erkennt die Bedarfsermittlung zunächst an.
- Eine laufende Leistung darf aufgrund des Zuständigkeitswechsels nicht unterbrochen werden. Daher bearbeitet der übergebende Fachdienst den Einzelfall bis zur endgültigen Fallübernahme weiter.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister